Gerichtsvollzieher. Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt den Landgerichtsbezirk. Zustellungen durch die Post können sie nach jedem Orte des deutschen Reichs bewirken. Die Geschäfte, welche von Amtswegen angeordnet oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers den Gerichtsvollziehern übertragen werden, sind nach örtlich abgegrenzten Bezirken vertheilt. Zur Uebernahme der von den Parteien unmittelbar ertheilten Aufträge sind die Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht auf die Geschäftsvertheilung verpflichtet und dürfen die Ausführung nur dann ablehnen, wenn sie im einzelnen Falle von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Mündliche Ertheilung des Auftrags unter Aushändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubniß des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne diese Erlaubniß nur folgende Amtshandlungen: Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen, Durchsuchungen, Zustellungen durch Aufgabe zur Post, Aufgaben zur Post zum Zwecke der Zustellung vorgenommen werden. Die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Behändigungen mit Beurkundung, Besorgung von schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Aufnahme von Wechselprotesten, freiwillige Mobiliarversteigerungen, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren, Beurkundung bei Hinterlegungen.

Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbständige Thätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, ertheilt. Proceßbevollmächtigte sind auch zum Antrage auf Zwangsvollstreckung befugt; die beigetriebenen Gelder ꝛc. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erstattende Proceßkosten machen hiervon eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte durch die bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsschreiber ertheilt. Ohne Vollstreckungsclausel sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle. Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und soweit dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Bewirkung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrages oder um die vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausdehnung, Beschränkung oder Verzögerung der Pfändung oder Versteigerung ꝛc. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

Gerichtsvollzieher: Harder, Geschäftslocal: Turnst. 16; Larssen, Geschäftslocal: Wohlers Allee 16; Enterlein, Geschäftslocal: Victoriast. 24; Renner, Geschäftslocal: Palmaille 90; Voigt, Geschäftslocal: Schauenburgerst. 126; Heise, Geschäftslocal: Steinst. 76; Gerichtsvollzieher Cellarius, Geschäftslocal: Lessingst. 12; Gerichtsvollzieher Kotte, Geschäftslocal: Lessingst. 24; Gerichtsvollzieher kr. Auftrags: Drost, Geschäftslocal: Humboldtst. 18; Gerichtsvollzieher Drosihn, Geschäftslocal: Lobuschst. 34; Gerichtsvollzieher Thomsen, Geschäftslocal: Lessingst. 40; Gerichtsvollzieher Kellermann, Geschäftslocal: Schauenburgerst. 130; Gerichtsvollzieher kr. Auftrags: Actuar Haupt auf Helgoland.

Erster Gerichtsdiener: Steinhauer. Gerichtsdiener: Bischoff, Leschke, Bahrt, Hellige, Breuß. Castellan: Howe. Hülfsgerichtsdiener: Uhte und Marckmann.

Gerichtscasse. Rendant: Rechnungsrath Dieckmann; Controleur: Bargob; Kassensecretair: Krambeck; Assistent: Wiggert. Actuare: Hamann und Radlach. Hülfsgerichtsvollzieher: Wichmann und Buttkus.

Cassencurator: Amtsgerichtsrath Matthiessen.

Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civilproceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Proceßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Proceßbevollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Proceßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte, und für den Fall, daß der bei dem Proceßgerichte zum Proceßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die deutschen Proceßordnungen nicht Anwendung finden, sind alle Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirk desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Folgende Rechtsanwälte haben in Altona ihren Wohnsitz:

Justizrath H. Barlach*, F. Baur, B. Bleicken, Ad. Dahm, Justizrath J. Daus*, Chr. Dücker*, Dr. H. A. O. Engel*, Dr. J. Engelbrecht*, W. Grotefend, F. Hach, Justizrath Julius Heymann*, W. Jasper, Justizrath P. N. S. Jessen*, Justizrath E. Jungclaussen*, E. A. Lassen*, O. Löwenthal, N. Lütkens*, Justizrath Adolph Meyer, Peter Nickels, Justizrath J. G. Max Schmidt*, Justizrath F. Philipp*, Ad. Schück*, B. Schwenck, Justizrath C. F. W. Steveking*, G. Stammer, U. Tetens, H. Uflacker*, W. Vogler, Dr. E. Waetcke*, D. F. Waldstein, Dr. S. Warburg*, Otto Wedekind*, Dr. O. Wolff.

*) Zugleich Notare.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

(Marktstraße 1.)

Der Provinzial-Steuer-Direction liegt die Verwaltung der **Zölle und indirecten Steuern** ob. — Als **Reichsbevollmächtigter** ist derselben auf Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung beigeordnet: der Königlich Bayerische Ober-Zoll-Rath Wiesinger, Rainville-Terr. 7.

Zum Geschäftsbereich der Provinzial-Steuer-Direction gehört **die Provinz Schleswig-Holstein** nebst den dem Zollgebiete derselben angeschlossenen Oldenburgischen Gebietstheilen mit:

a. **den Haupt-Zoll-Aemtern** zu Altona, Flensburg, Hadersleben, Kiel, Neustadt und Tönning,
b. **den Haupt-Steuer-Aemtern** zu Itzehoe und Wandsbek,
c. **dem Kreuz-Zoll-Inspectorat** zu Flensburg.

I. **Provinzial-Steuer-Director:**

Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath Krieger, Marktst. 3.
Derselbe ist zugleich Ober-Zoll-Director für die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern in dem Lübeckischen Staatsgebiete.

II. **Mitglieder:**

Ober- und Geheimer Regierungs-Rath Steinbach (Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Directors), Königst. 223, II.
Geheimer Regierungs-Rath Hansen (Stempel-Fiscal und Vorsteher des Erbschaftssteuer-Amts für Schleswig-Holstein*), Allee 96, P.
Regierungs-Rath Richter, Schillerst. 29, II.
" " Möller, Palmaille 98, II.
Regierungs-Assessor Retzlaff, Eggers Allee 3, I.

III. **Bureau-Beamte:**

a. Bureau-Vorsteher:
Butenschön, Holländische Reihe 86, I.
Kanzleirath Walther, kl. Gärtnerst. 143, I.

b. Provinzial-Steuer-Secretaire:

Süchtig, kl. Gärtnerst. 143, II.
Frauen, Arnoldst. 7, I.
Christiansen, Arnoldst. 3, II.
Einarsson, Königst. 123, II.
Mohr, Othmarschen, Wrangelst.
Franck, Holstenst. 98
Berkhoff, Holstenst. 143, II.
Lange, Friedens-Allee 84
Hermansen, Allee 242, II.
Marx, Arnoldst. 17, II.
Sobolewski, Asenplatz 3, IV.
Busch, Humboldtst. 27, II.
Jenssen, Oelkers Allee 37, I.
Gribbohm, Arnoldst. 7, II.
Argens, Allee 236, II.
Philipp, Allee 128, II.
Barg, Oelkers Allee 34, II.
Petersen, Arnoldst. 23, I.
Schmidt, Carl F. A., Moltkest. 18, I.
Martens, Poisst. 14, IV.
Kayser, C., gr. Brunnenst. 30, P.
Weber, Moltkest. 24, P.
Schmidt, H., Holstentwiete 7, I.
Kayser, E., Lornsenplatz 12, P.
Schulz, Sommerhuderst. 35, P.
Käßner, Moltkest. 24, II.
Andresen, Friedens-Allee 75, II.

*) Das Erbschafts-Steuer-Amt siehe im VIII. Abschnitt.